

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Stadt Dingelstädt  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Andreas Fernkorn  
Geschwister-Scholl-Straße 28  
37351 Dingelstädt

**BAUAUFSICHTSAMT  
Bauleitplanung**

**Dienstgebäude**  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Leinogasse 11  
Zimmer 2.13

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1  
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 19.04.2023 ( zum  
Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG"  
der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Sprechzeiten**  
Montag, Dienstag, Freitag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Donnerstag  
08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu  
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

**Heilbad Heiligenstadt,  
23. Mai 2023**

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Vorbeugenden Brandschutzes

**Ihr Zeichen**

**Ihr Schreiben vom**

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-  
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 7 beratende Hinweise  
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

7 Anlagen

**Postanschrift**  
Landkreis Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

[www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de)

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Eichsfeld  
BIC: HELADEF1EIC  
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

**Steuerdaten**  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 186 226 472

\* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen  
Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

**Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

**Schutzgebiete / -objekte:**

Durch die Planung werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG berührt. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG werden von der Planung nicht betroffen.

Die Planung berührt keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 ThürNatG.

**Artenschutz:**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht vorbereitet.

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:**

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen oder zu kompensieren.

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt. Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind dazu geeignet die durch die Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Grünordnung ist textlich festzusetzen.

Mit der textlichen Festsetzung der Grünordnung wird die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

**Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

**Dem vorliegenden Bebauungsplan wird seitens der Unteren Wasserbehörde momentan nicht zugestimmt. Er ist zu konkretisieren und erneut vorzulegen.**

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Standort befindet sich im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III und nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung ist durch den Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ sicherzustellen und die Abwasserentsorgung ist durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ zu gewährleisten.

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist sicherzustellen, zu konkretisieren und schriftlich wie zeichnerisch darzustellen.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt ( 5 l/sha) in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Zur Rückhaltung von eventuell anfallendem Außengebietswassers sind geeignete Rückhaltevorkehrungen vorzusehen.

**Rechtsgrundlage**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung

Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

**Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindetet östlich der Ortslage von Beberstedt auf dem Gelände der ehemaligen LPG, in unmittelbarer Nachbarschaft von baulichen/landwirtschaftlichen Anlagen der Agrar GmbH Beberstedt.

Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines ortsansässigen Unternehmens (Nöring & Preißler GmbH) mit der Errichtung eines Bürogebäudes sowie von Lagerflächen geschaffen werden. Die besondere Art der baulichen Nutzung ist als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Laut derzeit hier vorliegenden Unterlagen und Informationen handelt es sich bei den Anlagen der Agrar GmbH um eine Tierhaltungsanlage mit Plätzen für bis zu 900 Rinder und 600 Mastschweine sowie eine Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 7000 m<sup>3</sup>.

Bei der Tierhaltungsanlage als auch bei der Anlage zur Güllelagerung ist von den kapazitiven Voraussetzungen her, von i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen auszugehen, wobei hier die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Tierhaltung ab dem 01.01.2018 erloschen ist. Demgegenüber handelt es sich bei der Anlage zur Lagerung von Gülle um eine betriebene Anlage nach Nr. 9.3.6 V des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV).

Darüber hinaus liegen hier keine Informationen vor, inwieweit für die Tierhaltungsanlage der baurechtliche Bestandsschutz noch gegeben ist. Hiesigerseits ist derzeit davon auszugehen, dass die Anlage zur Güllelagerung weiterhin be-

trieben wird und für die Tierhaltungsanlage ein baurechtlicher Bestandsschutz besteht.

Somit sind diese Anlagen im Zuge von Planungen in deren (potentiellen) Einwirkungsbereich immissionsseitig (insbesondere Gerüche und Geräusche) in ihrem bestandsgeschützten Umfang zu berücksichtigen.

Bebauungspläne nach § 12 BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne) sind durch ihre Vorhabenbezogenheit gekennzeichnet. Sie dienen insbesondere dazu, einem bestimmten Vorhabensträger die Realisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen. Darauf basierend, bezieht sich die immissionsschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immer auf das (geplante) konkrete Vorhaben und erfordert eine gegenständliche Beschreibung und Darstellung, wohingegen bei einem sog. Angebotsbebauungsplan eine immissionsseitige Beurteilung allein auf der Basis der entsprechenden (§ 2 ff BauNVO) zulässigen Nutzungen und gebietsbezogener Festsetzungen erfolgt. Mit der Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung ist i.d.R. auch der Schutzanspruch gegenüber von außen auf das Plangebiet einwirkende Im-missionen definiert. Bei Gewerbegebieten ist bzgl. der Geräuschimmissionen somit die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 in Höhe von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A) sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und bzgl. der relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr die Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft in Höhe von 0,15 (bzw. 0,25) zu prüfen und planungsrechtlich sicherzustellen.

Entsprechende Aussagen zum Immissionsschutz sind im vorliegenden Abwägungsmaterial aber nicht und im vorliegenden Umweltbericht lediglich rudimentär enthalten.

#### ***Einwirkungen auf das Plangebiet:***

Zur geräusch- und geruchsimmissionsseitigen Beurteilung des Vorhabens sind dem Abwägungsmaterial entsprechende Prognosen beizufügen. Dabei ist neben der Einhaltung der o.g. Orientierungs- bzw. Immissionswerte der Nachweis zu führen, dass das geplante Vorhaben nicht in bestandsgeschützte Rechte der benachbarten Anlagen eingreift.

#### ***Auswirkungen des Plangebietes:***

Bzgl. der Auswirkungen des Plangebietes werden in den vorliegenden Unterlagen keine konkreten Aussagen getroffen. Weitere Erläuterungen dazu (quantifizierbare Daten, so-wohl zur Nutzung von Heizmedien/fossiler Brennstoffe, Daten insbesondere zum zu erwartenden Quell- und Zielverkehr, wie LKW-Anlieferungen und Kfz-Stellplätze etc.) sind vor-zunehmen.

#### ***Fazit:***

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. um-weltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen u.a. so zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-einwirkungen vermieden werden. Da im vorliegenden Abwägungsmaterial entsprechende Aussagen/Prüfungen nicht oder nur unvollständig enthalten sind, ist aus hiesiger Sicht eine gerechte Abwägung der Beläge gegeneinander und untereinander nicht möglich. Um dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht zu werden, wird die Ermittlung und Bewertung der möglichen Konflikte vorausgesetzt. Dem vorliegenden Abwägungsmaterial mangelt es aus hiesiger Sicht derzeit noch an der dafür erforder-

lichen Ermittlungstiefe und -breite, umso mehr, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

**Eine abschließende Stellungnahme ist hiesigerseits auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen somit nicht möglich.**

***Rechtsgrundlagen:***

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

**Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Gemeinde kann gem. § 12 Abs. 1 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebietes auf Grund der BauNVO allgemein festgesetzt, so sind nur solche Vorhaben zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. (§ 12 Abs. 3a BauGB)

**Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten**

1.  Keine Einwände
  
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
  
3.  Fachliche Stellungnahme
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
  - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gehört zum Altstandort der ehem. LPG Beberstedt. Der Gesamte Altstandort der ehem. LPG wurde Anfang der 1990er Jahre als altlastverdächtige Fläche im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Beberstedt befand sich bis zum 31.12.2022 im Landkreis Unstrut-Hainich. Seit dem 01.01.2023 ist die, für die Überwachung altlastverdächtigter Flächen nach § 15 (1) des BBodSchG, zuständige Bodenschutzbehörde das Umweltamt des Landkreises Eichsfeld.

Zum Altstandort liegen im Landkreis Eichsfeld nur Informationen zur Ersterfassung vor. Eine ausreichende Bewertung des Altlastenverdacht ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Zur Beurteilung u. a. von der Plandurchführung ausgehender Wirkungen erfolgte am 08.05.2023 eine Ortsbegehung mit den Vorhabenträgern und dem Planungsbüro. Dabei ergaben sich augenscheinlich für den Geltungsbereich des o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten.

Ergänzend zu den in der Begründung unter dem Punkt *6.1 Geologie und Boden* und im Umweltbericht unter Punkt *3.3. Schutzgut Boden* genannten Anforderungen sind bei Durchführung der Planung folgende abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Bei allen Eingriffen in den Untergrund ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher, bisher unbekannter Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Auffällige oder schadstoffbelastete Abfälle sind getrennt von unbelasteten Abfällen zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/beseitigen.
2. Sollten sich im Rahmen von Eingriffen in den Untergrund und den Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
3. Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich, spätestens nach 2 Wochen, anzuzeigen. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine weiteren o. g. Verdachtsmomente (Punkt 1. und 2.) ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der Schlussanzeige festzustellen.

**Hinweis:**

Sollten sich bei Vorhabenumsetzung nachweislich keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten ergeben, kann die Löschung (Archivierung) des Geltungsbereiches als Altlastverdachtsfläche aus dem THALIS auf Antrag durch die Untere Bodenschutzbehörde veranlasst werden.

**Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

**Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Vorbeugender Brandschutz**

1.  Keine Einwände
2.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
  - b) Rechtsgrundlagen
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3.  Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ThürBKG durch die Gemeinde sicher zu stellen. Die Löschwasserversorgung kann über normgerechte Löschwasserentnahmestellen realisiert werden. Sofern Teile der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden sollen, ist eine Abstimmung mit dem Trinkwasserversorger erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 i.V.m. der der gemeinsamen Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ von AGBF, DFV und DVGW zu dimensionieren. Die erste Wasserentnahmestelle ist im Abstand von maximal 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche sicher zu stellen.

Die Einsatzgrundzeit der Feuerwehr gemäß § 1 Absatz 1 ThürFwOrgVO ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sicherzustellen.

Falls Tore in der Zufahrt zum Gebäude vorgesehen werden, ist die Zugänglichkeit zum Gelände mit der Feuerwehrschießung des Landkreises Eichsfeld durch Doppelschließungen sicherzustellen. Bei elektrischen Toren muss darüber hinaus eine Notentriegelungsmöglichkeit bei Stromausfall für die Feuerwehr bestehen (Entriegelung ohne Hilfsmittel/Entriegelung mit Dreikant oder Feuerwehrschießung/Schlüsseldepot für Entriegelungsschließung). Diese ist mit dem Vorbeugenden Brandschutz des Landkreises Eichsfeld abzustimmen.

## **Anlage 7      zur Stellungnahme zum Entwurf des VB-Planes Nr. 1 "Betriebsgelände ehemalige LPG" der Stadt Dingelstädt OT Beberstedt (Stand 02/2023)**

### **Beratende Hinweise zum Planentwurf**

#### **1. Denkmalschutz**

Kulturdenkmale gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

**Dem Vorhaben wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.**